

Bundesratsbeschluss

betreffend

**die Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das Volksbegehren
um Aufnahme eines Art. 23^{bis} in die Bundesverfassung
(Getreideversorgung der Schweiz).**

(Vom 13. Dezember 1928.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung,

dass von 77,062 Schweizerbürgern, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist, das Begehren um Aufnahme eines Art. 23^{bis} in die Bundesverfassung (Getreideversorgung der Schweiz) gestellt wird,

dass somit den Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, Genüge geleistet ist,

dass die Bundesversammlung unterm 27. September 1928 beschlossen hat, das vorerwähnte Volksbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände mit dem Antrage auf Verwerfung 'des Volksbegehrens (Art. 1, Ziffer 1) und auf Annahme des Gegenentwurfes der Bundesversammlung (Art. 1, Ziffer 2) zu unterbreiten,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1.

Die Abstimmung über die vorgeschlagene Aufnahme eines Artikels 23^{bis} in die Bundesverfassung (Volksbegehren betreffend die Getreideversorgung der Schweiz) hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag, den 3. März 1929, und, wo nötig, am Vorabend stattzufinden.

Art. 2.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 4.

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 5.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 13. Dezember 1928.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das
Volksbegehren um Aufnahme eines Art. 23bis in die Bundesverfassung
(Getreideversorgung der Schweiz). (Vom 13. Dezember 1928.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1928
Date	
Data	
Seite	1390-1391
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 570

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.